



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 142/13

Luxemburg, den 24. Oktober 2013

Urteil in der Rechtssache C-510/11 P
Kone u. a. / Kommission

Der Gerichtshof bestätigt die Geldbußen, die gegen die Kone-Gruppe wegen ihrer Beteiligung an dem Kartell auf dem Markt für Aufzüge und Fahrtreppen verhängt wurden

Die Kone Oyj ist ein in Finnland ansässiges Unternehmen, das Aufzüge, Fahrtreppen und Automatiktüren vertreibt, produziert, installiert und modernisiert. Dieses Unternehmen übt seine Tätigkeiten durch nationale Tochtergesellschaften wie die Kone GmbH in Deutschland und die Kone BV in den Niederlanden aus.

2003 erhielt die Europäische Kommission Informationen darüber, dass möglicherweise ein Kartell zwischen den größten europäischen Herstellern¹ von Aufzügen und Fahrtreppen mit Geschäftstätigkeit in der Europäischen Union bestehe. Anfang 2004 führte sie in den Geschäftsräumen dieser Unternehmen in Belgien, in Deutschland, in Luxemburg und in den Niederlanden Nachprüfungen durch.

Die Kone-Gruppe stellte gemäß der Kronzeugenregelung von 2002² einen Antrag auf Erlass der Geldbußen im Gegenzug für Informationen über das Kartell in Belgien, die sie in der Folge mit Auskünften über Deutschland und die Niederlande ergänzte.

Die Kommission erließ eine Entscheidung³, in der sie feststellte, dass die betreffenden Unternehmen an vier Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln in vier Mitgliedstaaten teilgenommen hätten, indem sie die Märkte durch Absprachen und/oder Abstimmung zum Zweck der Zuweisung von Angeboten und Aufträgen für Verkauf, Montage, Wartung und Modernisierung von Aufzügen und Fahrtreppen untereinander aufgeteilt hätten.

Der Kone-Gruppe wurde aufgrund ihrer Kooperation die Geldbuße für die Zuwiderhandlungen in Belgien und Luxemburg erlassen. Der finnländischen Muttergesellschaft **Kone Oyj wurde** dagegen für die Zuwiderhandlungen in Deutschland **gesamtschuldnerisch mit ihrer deutschen Tochtergesellschaft Kone GmbH eine Geldbuße von 62,37 Mio. Euro** und für die Zuwiderhandlungen in den Niederlanden **gesamtschuldnerisch mit ihrer niederländischen Tochtergesellschaft Kone BV eine Geldbuße von 79,75 Mio. Euro auferlegt**.

Die Unternehmen der Kone-Gruppe erhoben beim Gericht Klage auf Nichtigkeitsklärung der Entscheidung der Kommission oder, hilfsweise, auf Herabsetzung ihrer Geldbußen.

¹ Nämlich die Kone Belgium SA, die Kone GmbH, die Kone Luxembourg Sàrl, die Kone BV Liften en Roltrappen, die Kone Oyj, die Otis SA, die Otis GmbH & Co. OHG, die General Technic-Otis Sàrl, die General Technic Sàrl, die Otis BV, die Otis Elevator Company, die United Technologies Corporation, die Schindler SA, die Schindler Deutschland Holding GmbH, die Schindler Sàrl, die Schindler Liften BV, die Schindler Holding Ltd sowie die ThyssenKrupp Liften Ascenseurs NV, die ThyssenKrupp Aufzüge GmbH, die ThyssenKrupp Fahrtreppen GmbH, die ThyssenKrupp Elevator AG, die ThyssenKrupp AG, die ThyssenKrupp Ascenseurs Luxembourg Sàrl und die ThyssenKrupp Liften BV.

² Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 2002, C 45, S. 3).

³ Entscheidung K(2007) 512 endg. der Kommission vom 21. Februar 2007 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Fall COMP/E-1/38.823 — Aufzüge und Fahrtreppen), von der eine Zusammenfassung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (ABl. 2008 C 75, S. 19) veröffentlicht wurde.

Mit dem im Jahr 2011 ergangenen Urteil⁴ hat das Gericht das gesamte Vorbringen der Kone-Gruppe zurückgewiesen und daher die ihr gegenüber verhängten Geldbußen aufrechterhalten.

Die Gesellschaften der Kone-Gruppe haben beim Gerichtshof Rechtsmittel auf Aufhebung des Urteils des Gerichts eingelegt.

Mit seinem heutigen Urteil weist der Gerichtshof das Rechtsmittel der Gesellschaften der Kone-Gruppe zurück und erhält die gegen sie verhängten Geldbußen aufrecht⁵. Der Gerichtshof stellt fest, dass das Gericht bei der Auslegung der Kronzeugenregelung von 2002 keinen Rechtsfehler begangen hat und dass die vom Gericht ausgeübte gerichtliche Kontrolle den Anforderungen an ein faires Verfahren entspricht.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

⁴ Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2011, *Kone u. a./Kommission*, [T-151/07](#) (vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 97/11](#)).

⁵ Der Gerichtshof hat über die übrigen Rechtsmittel der an diesem Kartell beteiligten Unternehmen bereits entschieden. Er hat die **Rechtsmittel** in den Rechtssachen [C-493/11 P](#) *United Technologies/Kommission*, [C-494/11 P](#) *Otis Luxembourg u. a./Kommission* und [C-501/11 P](#) *Schindler Holding u. a./Kommission* (vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 97/13](#)) **zurückgewiesen**. Die folgenden Rechtssachen wurden gestrichen, weil die **Rechtsmittelführerinnen das jeweilige Rechtsmittel zurückgenommen haben**: [C-503/11 P](#) *ThyssenKrupp Elevator CENE (ehemals ThyssenKrupp Aufzüge)* und *ThyssenKrupp Fahrtreppen/Kommission*, [C-504/11 P](#) *ThyssenKrupp Ascenseurs Luxembourg/Kommission*, [C-505/11 P](#) *ThyssenKrupp Elevator/Kommission*, [C-506/11 P](#) *ThyssenKrupp/Kommission* und [C-519/11 P](#) *ThyssenKrupp Liften/Kommission*.